

**Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/170/EG der Kommission und zur Festlegung der technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/171/EG der Kommission**

**DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

**HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

**1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 29. Juni 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission zwei Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung der technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen und im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/170/EG der Kommission (im Folgenden „Vorschläge“ bzw. „Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse“).
2. Aufgrund dessen, dass nicht alle Mitgliedstaaten sowohl 1. im Bereich der Grenzkontrollen und Rückkehr als auch 2. im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen am SIS teilnehmen, ist es erforderlich, parallele Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die auf den gesonderten Befugnissen beruhen, die in den Verordnungen zur Einrichtung des SIS in diesen verschiedenen Bereichen vorgesehen sind. Angesichts der wesentlichen inhaltlichen Gleichheit der beiden Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen hat der EDSB die beiden Vorschläge zusammen geprüft.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

3. Ziel der im Entwurf vorliegenden Durchführungsbeschlüsse ist die Überarbeitung und Aktualisierung der technischen Anforderungen an die SIS-Kommunikationsinfrastruktur unter Berücksichtigung der technologischen Fortschritte im Bereich der Netzkommunikation. Darüber hinaus enthalten sie Vorgaben zu Verfügbarkeit, Widerstandsfähigkeit, Betriebskontinuität, Netztransportdienste sowie Überwachung von Vorfällen und Reaktion auf solche.
4. Die Vorschläge werden gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1861<sup>2</sup> und Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1862<sup>3</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates („SIS-Verordnung“) angenommen.
5. Der EDSB hat bereits die Stellungnahme 7/2017 zur neuen Rechtsgrundlage für das Schengener Informationssystem<sup>4</sup> sowie eine Reihe formeller Bemerkungen zu den verschiedenen in den SIS-Verordnungen vorgesehenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten abgegeben.
6. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 7. Juni 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>5</sup> („EU-DSVO“) beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in den Erwägungsgründen 15 und 16 der Vorschläge auf diese Konsultation verwiesen wird.
7. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

<sup>4</sup> [EDPS-Stellungnahme 7/2017 zur neuen Rechtsgrundlage für das Schengener Informationssystem](#), vom 2. Mai 2017.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>6</sup> Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

8. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## 2. Bemerkungen

9. Die Verarbeitung personenbezogener Daten einer sehr großen Zahl von Personen im SIS kann erhebliche Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Personen haben. Deshalb müssen sowohl der rechtliche Rahmen als auch die technische Infrastruktur, die auf das SIS Anwendung finden, gewährleisten, dass der rechtliche Datenschutzrahmen in vollem Umfang eingehalten wird.
10. Der EDSB stellt fest, dass die technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur des SIS eine wichtige Rolle spielen, um insbesondere die Sicherheit der im System verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass in den Vorschlägen den Maßnahmen in Bezug auf Verfügbarkeit, Widerstandsfähigkeit, Betriebskontinuität, Netztransportdienste sowie Überwachung von Vorfällen und Reaktion darauf der SIS-Kommunikationsinfrastruktur besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.
11. Vor diesem Hintergrund hat der EDSB keine spezifischen Bemerkungen oder Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung der technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen und im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/170/EG der Kommission.

Brüssel, den 25. Juli 2022

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.